

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 42 vom 25.09.2013 Seite 1664; Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 347; Änd. AM I/50 v. 29.09.2016 S. 1308, Änd. AM I/46 v. 20.09.2017 S. 1197, Änd. AM I/15 v. 06.04.2018 S. 196, Änd. AM I/16 vom 28.03.2019 S. 202, Änd. AM I/50 v. 15.10.2019 S. 1270; Änd. AM I/50 v. 4.09.2020 S. 1040, Änd. AM I/35 v. 15.10.2024 S. 840, Änd. AM I/29 v. 29.09.2026 S. 695

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.06.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2024 S. 840), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

§ 4 Studieninhalte

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

§ 6 Studienberatung

§ 7 Prüfungskommission

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

§ 13 Masterarbeit

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

§ 15a Studiengangsbeauftragte

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Studienschwerpunkte

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolvent*innen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt, soll die

Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.

(3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von

- Kenntnissen in den Bereichen Entwicklungsbiologie, Neurobiologie und Verhaltensbiologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang unterstützt die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch ein vielfältiges Angebot. ³Interdisziplinarität, die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und ein breites Wahlangebot an Vertiefungen und uniweiten Schlüsselqualifikationsmodulen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, welche positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium (*Professional Studies*) 60 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (*Area of Professionalisation*) 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) 12 C, und

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigegeführten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. ²Es stehen folgende drei Studienschwerpunkte zur Wahl:

- a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
- b) Neurobiologie,
- c) Verhaltensbiologie.

³Die Bedingungen der Zertifizierung eines Studienschwerpunktes regelt Anlage I.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Entwicklungsbiologie, der Neurobiologie oder der Verhaltensbiologie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.

a) Fachmodule (Core Modules) werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.

b) Vertiefungsmodule (Advanced Modules) bestehen in der Regel aus einem sieben- bis neunwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.

(2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (*Profile Module*) im Umfang von in der Regel 12 C, Wahlmodule (*Elective Modules*) im Gesamtumfang von 6 C, das Modul Scientific Project Management (M.Bio.331) im Umfang von 6 C sowie weitere Module im Gesamtumfang von 6 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) angeboten werden.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. ⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.

(2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Studienberater*innen der Fakultät, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,

- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (5) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.
- (6) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die*den Prüfer*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die*der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Die Modulprüfungen zu den beiden gewählten Vertiefungsmodulen nach § 4 Abs. 1 sowie zu dem Pflichtmodul „Scientific Project Management“ (M.Bio.331) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen:

a) Jede Modulprüfung wird einzeln bewertet.

b) Prüfer*in der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die*der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die*der zugleich das Protokoll führt. Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Module die*den Beisitzer*in sowie die*den Protokollant*in. Ist an einem Prüfungstermin ein*e Modulprüfungsverantwortliche*r beteiligt, bestellt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine*n Beisitzer*in, die*der zugleich das Protokoll führt.

²Abweichend werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt; eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeitverlängerung führt, insbesondere wenn die*der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. ³Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der*dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet der Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll.

(2) ¹In einem Protokoll soll die zu prüfende Person eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der*dem das Projekt leitenden Prüfer*in bewertet.

§ 10 -aufgehoben

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Bis zu einer bestandenen Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden. ³Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.331.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission in Textform zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuenden und die*den Zweitbetreuenden,
- c) eine Bestätigung der*des Erstbetreuenden und der*des Zweitbetreuenden .

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer*einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der*des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die*der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt

einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem.

³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuenden sowie der*dem Zweitbetreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

³Diese*r kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen folgender Module unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

a) Module des Bereichs Wahlmodule (*Elective Modules*)

b) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*); davon ausgenommen ist das Pflichtmodul M.Bio.331

c) auf Antrag Module des Bereichs Profilmodul (*Profile Module*)

²Der Antrag nach Buchstabe c) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

§ 15a Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3701) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3761) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft;

der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Studienschwerpunkte

1. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.321 Current Developmental Biology (12 C / 14 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.322 Frontiers in Neural Development (12 C / 14 SWS)

M.Bio.303 Cell Biology (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.319 Research Project in Human Genetics (12 C / 20 SWS)

M.Bio.380 Research Project in Cellular and Molecular Immunology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.381 Research Project in Current Developmental Biology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.382 Research Project in Frontiers in Developmental Biology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.383 Research Project in Developmental and Cell Biology (12 C / 20 SWS)

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 1.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden.

2. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.304 Neurobiology 1 (12 C / 14 SWS)

M.Bio.305 Neurobiology 2 (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.314 Research Project in Cellular Neurobiology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.315 Research Project in Molecular Neurobiology (12 C / 20 SWS)

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| M.Bio.316 | Research Project in Systems Neurosciences | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.318 | Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition | (12 C / 20 SWS) |

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 2.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden:

3. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|------------------------------------|-----------------|
| M.Bio.306 | Introduction to Behavioral Biology | (12 C / 12 SWS) |
|-----------|------------------------------------|-----------------|

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|-----------------------------------|-----------------|
| M.Bio.307 | Behavioral Biology | (12 C / 14 SWS) |
| M.Bio.308 | Social Behavior and Communication | (12 C / 14 SWS) |

cc) Es wird empfohlen, auch das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) zu absolvieren.

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| M.Bio.316 | Research Project in Systems Neurosciences | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.317 | Research Project in Population and Behavioral Biology | (12 C / 20 SWS) |
| M.Bio.318 | Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition | (12 C / 20 SWS) |

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 3.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 Cell Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.321 Current Developmental Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.001 Statistics for Biology using R (Wahlmodul) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Bio.322 Frontiers in Neural Development (Fachmodul) 12 C		Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	M.Bio.104 Molecular Cell Biology of Plant- Microbe Interactions and Stress Adaptation (Profilmodul) 12 C
3. Σ 30 C	M.Bio.381 Research Project in Current Developmental Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.383 Research Project in Developmental and Cell Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Zellbiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	

b. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.304 Neurobiology 1 (Fachmodul) 12 C		M.Bio.306 Introduction to Behavioral Biology (Profilmodul) 12 C	M.Bio.001 Statistics for Biology using R (Wahlmodul) 6 C
2. Σ 30 C	M.Bio.305 Neurobiology 2 (Fachmodul) 12 C	M.Bio.314 Research Project in Cellular Neurobiology (Vertiefungsmodul) 12 C	Weitere Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.321 Current Developmental Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.315 Research Project in Molecular Neurobiology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Neurobiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	

c. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.306 Introduction to Behavioral Biology (Fachmodul) 12 C		M.Bio.304 Neurobiology 1 (Profilmodul) 12 C	M.Bio.343 Cell Biology (Wahlmodul) 6 C
2. Σ 30 C	M.Bio.307 Behavioral Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.308 Social Behavior and Communication (Fachmodul) 12 C	Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.317 Research Project in Population and Behavioral Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.318 Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Verhaltensbiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	